

§ 9a Stmk. SSG 1997 Schischulverzeichnis

Stmk. SSG 1997 - Steiermärkisches Schischulgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2025

(1) Die Landesregierung hat ein Schischulverzeichnis zu führen. Es hat von den Schischulen mit aufrechter Bewilligung folgende Daten zu enthalten:

1. Bezeichnung und Standort der Schischule,
2. Name der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers.

(2) Jedermann ist berechtigt, in dieses Verzeichnis während der Parteienverkehrszeiten Einsicht zu nehmen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 58/2006

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at